

21. Gehört die Befolgung der in § 59 Abs. 1 der preussischen Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher gegebenen Vorschriften zu den Amtspflichten, die dem Gerichtsvollzieher gegenüber dem aus dem Besitz eines Grundstücks zu setzenden Schuldner obliegen? Ergibt sich aus diesen Vorschriften die Amtspflicht des Gerichtsvollziehers, von der bevorstehenden zwangsweisen Räumung eines Grundstücks den Schuldner zu benachrichtigen?

RVVerf. Art. 131. BGB. § 839. Preuß. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. März 1914/16. Mai 1930 (ZMBl. S. 343/142) — UBGeschAnw. — § 59 Abs. 1, §§ 94, 95.

III. Zivilsenat. Urf. v. 22. Februar 1935 i. S. Frau W. (M.) w.
Preuß. Staat (Wefl.). III 247/34.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte das Grundstück Pr. von Frau W. gepachtet, welche es ihrerseits von dem eingetragenen Eigentümer D. gekauft und übergeben erhalten hatte; eine Auflassung an Frau W. war nicht erfolgt. Im Jahre 1929 wurde das Grundstück zwangsweise versteigert und von dem Kaufmann S. in Königsberg erstanden. Dieser ließ gegen die Klägerin auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses durch den zuständigen Gerichtsvollzieher am 6. Januar 1930 Zwangsvollstreckung auf Räumung und Herausgabe des Grundstücks vornehmen. Während der Vollstreckungshandlung erwirkte jedoch der Ehemann der Klägerin eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, worauf die inzwischen von dem Grundstück entfernten Möbelstücke und sonstigen Gegenstände wieder zurückgeschafft wurden.

Die Klägerin behauptet, daß ihr Hausrat bei der Wegbringung vom Grundstück und bei der Rückschaffung beschädigt worden sei und daß hierin eine von dem Gerichtsvollzieher ihr gegenüber begangene Amtspflichtverletzung liege, weil dieser bei der Ausräumung und Rückverbringung der Sachen nicht die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Sie nimmt den verklagten Preussischen Staat in Anspruch und beantragt dessen Verurteilung zur Zahlung von 1800 RM. nebst Zinsen.

Der Beklagte bestreitet, daß etwaige bei der Räumung des Grundstücks vorgekommene Beschädigungen des Mobiliars auf ein schuldhaftes Verhalten des Gerichtsvollziehers zurückzuführen seien, und macht geltend, dieser habe sorgfältig gehandelt; für die von ihm nicht angeordnete Rückschaffung der Sachen sei er überhaupt nicht verantwortlich.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; es hat ein Verschulden des Gerichtsvollziehers bei der Räumung nicht als nachgewiesen angesehen und verneint dessen Verantwortlichkeit für die Rückschaffung, weil er diese nicht angeordnet habe. Die Klägerin hat Berufung eingelegt. Im zweiten Rechtszug haben Gegenstand des Streites in erster Reihe die Fragen gebildet, ob der Gerichtsvollzieher ver-

pflichtet gewesen sei, von der bevorstehenden Räumung der Wohnung der Klägerin die zuständige Ortspolizeibehörde in Kenntnis zu setzen, und ob ihm der Klägerin gegenüber die Amtspflicht obgelegen habe, sie von der bevorstehenden Zwangsvollstreckung zu benachrichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Gerichtsvollzieher die Klägerin von der bevorstehenden Räumung nicht benachrichtigt hat. Aus der Bestimmung in § 59 Abs. 1 Satz 7 OBGeschAnw. leitet es eine Amtspflicht des Gerichtsvollziehers zu einer derartigen Benachrichtigung des Schuldners über die bevorstehende Zwangsvollstreckung her und nimmt daher an sich in diesem Punkt eine Amtspflichtverletzung durch den Gerichtsvollzieher an; es erachtet jedoch diese Amtspflichtverletzung nicht als eine zum Schadenserfolg verpflichtende Unterlassung, da sich wegen der Fassung der genannten Vorschrift ein Verschulden des Gerichtsvollziehers nicht feststellen lasse. Bei Entscheidung der Frage nach dem Bestehen einer Amtspflicht des Gerichtsvollziehers zur vorherigen Benachrichtigung des Schuldners von der Räumung eines Grundstücks ist dem Berufungsgericht beizutreten, nicht aber bei Verneinung der Verschuldensfrage. Im einzelnen ist die Rechtslage wie folgt zu beurteilen:

§ 59 Abs. 1 Satz 7 OBGeschAnw., deren Vorschriften zum Besten der Parteien gegeben sind, deren Befolgung daher zu den Amtspflichten des Gerichtsvollziehers gehört (RG. Bd. 51 S. 261), bestimmt:

Die vorherige Benachrichtigung des Schuldners über eine bevorstehende Zwangsvollstreckung ist jedoch mit Ausnahme der in § 94 der GeschAnw. genannten Fälle zu unterlassen.

Diese Bestimmung darf, wie schon der Gebrauch des Wortes „jedoch“ zeigt, nicht allein und aus ihrem Zusammenhang gelöst betrachtet werden. Sie schließt sich unmittelbar an die vorausgehenden Sätze an. Der § 59 OBGeschAnw. regelt, wie seine Überschrift besagt, das Verhalten des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung. Nachdem in den ersten drei Sätzen des Abs. 1 die zur Wahrung der Belange des Gläubigers erforderlichen Anordnungen

getroffen sind, bestimmt Satz 4, neben den Belangen des Gläubigers habe der Gerichtsvollzieher auch die des Schuldners insoweit zu wahren, als es ohne Gefährdung des Erfolges der Zwangsvollstreckung geschehen könne. Nach Satz 5 ist jede unnötige Schädigung oder Ehrenkränkung des Schuldners sowie die Erregung überflüssigen Aufsehens zu vermeiden. In Satz 6 wird sodann dem Gerichtsvollzieher vorgeschrieben, auf etwaige Wünsche des Gläubigers oder des Schuldners betreffs der Ausführung der Zwangsvollstreckung Rücksicht zu nehmen, soweit dies ohne überflüssige Kosten und Weitläufigkeiten und ohne Beeinträchtigung des Zwecks der Vollstreckung angängig ist. An diese drei zur Wahrung der Belange des Schuldners getroffenen Anordnungen reiht sich nun als Einschränkung die oben wiedergegebene Bestimmung in Satz 7, wonach die vorherige Benachrichtigung des Schuldners über eine bevorstehende Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der in § 94 GVGeschAnw. genannten Fälle zu unterlassen sei. Nach ihrer Stellung im Zusammenhang kann es nicht zweifelhaft sein, was mit diesen Vorschriften bezweckt wird. Es soll auch auf die Belange des Schuldners jede billige Rücksicht insoweit genommen werden, als es ohne Gefährdung des Erfolges der Zwangsvollstreckung geschehen kann. Eine solche Gefährdung würde es aber bedeuten, wenn der Gerichtsvollzieher allgemein von einer bevorstehenden Zwangsvollstreckung benachrichtigen würde. Denn da, wo es sich um Pfändungen beweglicher Sachen handelt, würde eine vorherige Benachrichtigung des Schuldners für diesen geradezu einen Anreiz bilden, die der Pfändung unterworfenen Sachen beiseite zu schaffen und so die bevorstehende Zwangsvollstreckung zu vereiteln. Darum wird die Benachrichtigung des Schuldners in solchen Fällen untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind aber wieder die in § 94 GVGeschAnw. genannten Fälle. Zu diesen gehört nach § 95 Abs. 1 das. auch der Fall des § 93 RWG., wonach aus dem Beschluß, durch den der Zuschlag erteilt wird, gegen den Besitzer des Grundstücks oder einer mitversteigerten Sache die Zwangsvollstreckung auf Räumung und Herausgabe stattfindet. Diese Zwangsvollstreckung geschieht im Auftrage des Ersteheres nach den Vorschriften des § 94 GVGeschAnw. Da in allen diesen von dem Verbot der vorherigen Benachrichtigung des Schuldners ausgenommenen Fällen eine Gefährdung des Erfolges nicht in Frage kommt, soweit es sich um die Zwangsvollstreckung auf Räumung handelt, gelten für diese Fälle

wieder die allgemeinen Anordnungen, wonach auch die Belange des Schuldners zu wahren und auf seine etwaigen Wünsche betreffs der Ausführung der Zwangsvollstreckung Rücksicht zu nehmen ist.

Aus § 59 Abs. 1 Satz 7 GWGeschAnw. allein und unmittelbar läßt sich allerdings eine Benachrichtigungspflicht des Gerichtsvollziehers nicht herleiten, da diese Bestimmung in erster Reihe ein Verbot ausspricht. Eine solche Verpflichtung für den Fall der Zwangsvollstreckung auf Räumung ergibt sich aber unzweideutig aus dem Zusammenhang der in § 59 Abs. 1 zusammengefaßten Vorschriften, namentlich aus den in Satz 4, 5 und 6 aufgestellten allgemeinen Grundsätzen in Verbindung mit der in Satz 7 für die hier einschlägigen Fälle der §§ 94, 95 GWGeschAnw. gemachten Ausnahme von dem Benachrichtigungsverbot.

Diese Erwägungen sind aber auch durchaus nicht so fernliegend, daß ihre Anstellung dem Gerichtsvollzieher, der die Vorschriften in § 59 Abs. 1, §§ 94, 95 GeschAnw. kennen und in ihrem Zusammenhang prüfen und auslegen muß, nicht angefochten werden könnte. Der „negative Wortlaut“ des § 59 Nr. 1 Satz 7, den das Berufungsgericht für die Verneinung des Verschuldens des Gerichtsvollziehers als entscheidend ansieht, mag die Auslegung etwas erschweren; sein Sinn und seine Bedeutung sind aber bei Berücksichtigung des übrigen Inhalts von § 59 Nr. 1 für einen verständigen, mitten im Leben stehenden Beamten, wie es der Gerichtsvollzieher sein muß, ohne besondere Schwierigkeit zu erkennen. Gerade die ausdrückliche Einschränkung des Benachrichtigungsverbots in § 59 Abs. 1 Satz 7 legt dem Gerichtsvollzieher für die von dem Verbot ausgenommenen Fälle schon ohne weiteres eine Prüfung der Frage nach der Notwendigkeit einer Benachrichtigung nahe.

Die Auslegung kann dem Gerichtsvollzieher um so weniger Schwierigkeiten bereiten, wenn er sich vor Augen hält, wie sich die Sachlage bei Unterlassung jeder Benachrichtigung des Schuldners gestalten wird und im vorliegenden Fall tatsächlich gestaltet hat. Es geht nicht an und kann nicht als eine zulässige Amtsausübung angesehen werden, eine aus vier oder fünf Köpfen bestehende Familie im strengsten Winter aus dem Besitz eines Grundstücks zu setzen, ihre Wohnungseinrichtung für 5 Räume auf das freie Feld fahren und dort unverpackt im Schnee abstellen zu lassen, noch dazu, ohne daß

sich der Gerichtsvollzieher mit der Ortspolizeibehörde in Verbindung gesetzt und sich überzeugt hatte, daß den aus ihrer Wohnung entfernten Personen ein anderes Obdach zur Verfügung stehe. Aus der Betrachtung dieser Sach- und Rechtslage ergibt sich ferner ohne weiteres, daß der Gerichtsvollzieher auch schuldhaft gehandelt hat durch Unterlassung einer vorherigen Verständigung des Schuldners. Eine schuldhafte Verletzung der dem Gerichtsvollzieher der Klägerin gegenüber obliegenden Amtspflicht zur vorgängigen Benachrichtigung von der Räumung muß im vorliegenden Fall auch dann angenommen werden, wenn man die Ansicht des Berufungsrichters teilt, daß eine Benachrichtigung des Schuldners in das pflichtmäßige Ermessen des Gerichtsvollziehers gestellt ist, wofür die allgemeine Fassung der in § 59 Abs. 1 Satz 4 und 5 WGGeschAnw. gegebenen Richtlinien spricht. Denn dann hat der Gerichtsvollzieher bei Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens in so hohem Maße fehlsam gehandelt, daß sein Verhalten mit den an eine ordnungsmäßige Amtsausübung zu stellenden Anforderungen unvereinbar ist, wie nach den vorstehenden Ausführungen keiner näheren Darlegung mehr bedarf (RGZ. Bd. 121 S. 232). Daß aber die Ausführungen der Klägerin über eine Schadensverhütung im Fall vorheriger Benachrichtigung durch den Gerichtsvollzieher erheblich sind, erkennt das Berufungsurteil selbst an.

Gegen diese Erwägungen läßt sich nach den bis jetzt getroffenen Feststellungen nicht einwenden, daß der Schuldner durch das Bestehen eines vollstreckbaren Titels, von dem er Kenntnis hat, auf eine bevorstehende Zwangsvollstreckung hingewiesen ist und daß es ihm überlassen bleiben muß, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um durch die Entsetzung nicht überrascht zu werden. Bei der weiteren Prüfung dieser Frage, die dem Tatrichter überlassen bleiben muß, wird von den besonderen Umständen des zur Entscheidung stehenden Falls auszugehen sein . . . (Wird näher dargelegt.)

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden.